

Entgeltordnung für die Durchführung von Prüfungen für Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Auf Grund des § 104 Abs. 3 Nr. 10 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V 2019, 467) hat der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Greifswald in seiner Sitzung am 03. Juli 2023 die Entgeltordnung für die Durchführung von Prüfungen für Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald beschlossen.

§ 1 Zustandekommen eines Vertrages zur Durchführung einer Prüfung

Nach dieser Entgeltordnung wird ein Entgelt als Gegenleistung für die Prüfungstätigkeit zwischen der Prüfungsbehörde und einer Körperschaft des öffentlichen bzw. privaten Rechts vereinbart. Die Prüfungstätigkeit kann sich insbesondere auf die Prüfung bzw. Vorprüfung von Verwendungsnachweisen im Zuwendungsverfahren öffentlicher und privater Körperschaften sowie auf die über die Pflichtaufgaben nach dem Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern hinausgehende örtliche Prüfung von öffentlichen Körperschaften erstrecken.

Zwischen der Prüfungsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald und der Körperschaft des öffentlichen oder privaten Rechts wird ein schriftlicher Vertrag geschlossen. Dieser trifft insbesondere Aussagen zum Prüfungsgegenstand, den Aufgaben beider Vertragsparteien sowie die voraussichtliche Dauer, die Kosten und den Ort der Prüfung.

Verlängert sich der vereinbarte Zeitbedarf durch Umstände, die die Körperschaft des öffentlichen oder privaten Rechts zu vertreten hat, ist die voraussichtliche Dauer neu zu verhandeln und die Prüfungsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald berechtigt, die Prüfung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung zu unterbrechen. Kommt es zu keiner Einigung, besteht kein Anspruch auf Herausgabe der von der Prüfungsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald erstellten Prüfungsunterlagen bzw. Prüfungsergebnisse.

Die Prüfungsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ist berechtigt Prüfanfragen abzulehnen, wenn das Prüfaufkommen die Vornahme zusätzlicher Prüfungen nicht zulässt.

§ 2 Entgelt

Für die Durchführung der Prüfung wird der Prüfungsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Entgelt für die erbrachten Leistungen von der Körperschaft ein einheitlicher Stundenverrechnungssatz gezahlt.

Dieser orientiert sich an den aktuellen von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGST) durchschnittlich ermittelten Kosten eines Arbeitsplatzes.

§ 3 Umfang der Prüfung

Die Inanspruchnahme der Prüfungsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald erstreckt sich insbesondere auf die Vornahme der notwendigen Prüfungshandlungen entsprechend den rechtlichen Vorschriften, die Berichtsabfassung, das Erstellen eines Bestätigungsvermerkes sowie den Zeitaufwand für Besprechungen und Reisen. Bei der Prüfung bzw. Vorprüfung von Verwendungsnachweisen werden darüber hinaus die besonderen Forderungen der zuwendungsgebenden Stelle berücksichtigt.

§ 4 Stundenverrechnungssatz

Der Stundenverrechnungssatz umfasst die Vornahme der notwendigen Prüfungshandlungen entsprechend § 3 dieser Entgeltordnung. Der Stundenverrechnungssatz einschließlich der Sach- und Gemeinkosten ist der Anlage dieser Entgeltordnung zu entnehmen. Die Prüfungsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ist ermächtigt, diese Anlage den von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGST) durchschnittlich ermittelten Kosten eines Arbeitsplatzes anzupassen.

§ 5 Reisekosten

Die Prüfungsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ist berechtigt, Reisekosten nach dem Gesetz über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung in Rechnung zu stellen.

§ 6 Umsatzsteuer

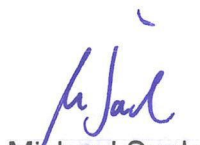
Sofern die Leistung auf Grundlage dieser Entgeltordnung eine Umsatzsteuerpflicht auslöst, gilt das vereinbarte Entgelt als Nettobetrag.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 21.05.2014 außer Kraft.

Greifswald, den 01.08.2023


Michael Sack
Landrat

Anlage

Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2022/2023)

Bericht KGST 11/2022

1. Personalkosten

Durchschnittlich 82.900 €

2. Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes mit informationstechnischer Unterstützung

9.700 €

3. Gemeinkosten (20% der Personalkosten)

16.580 €

4. Kosten des Arbeitsplatzes im Jahr

Durchschnittlich 109.180 €

Kosten eines Arbeitsplatzes im RPA			
	E 10	A 11	Ø
	Jahreswert	Jahreswert	
Arbeitsstunden je Woche	39 Std./W.	40 Std./W.	39,5 Std./W.
Personalkosten (PK)	75.000,00 €	90.800,00 €	82.900,00 €
Sachkosten (SK)	9.700,00 €	9.700,00 €	9.700,00 €
Gemeinkosten (20% der PK)	15.000,00 €	18.160,00 €	16.580,00 €
Kosten eines Arbeitsplatzes	99.700,00 €	118.660 €	109.180,00 €
Arbeitsstunden im Jahr eine Normalarbeitskraft	1590	1631	1610
Beamte und Angestellte (in Minuten)			
Kosten einer Arbeitsstunde	62,70 €	72,75 €	67,81 €

Unter Berücksichtigung der Arbeitszeit von 1610 Arbeitsstunden pro Jahr betragen die Kosten je Arbeitsstunde für den Verwaltungsdienst der Prüfungsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald **68,00 Euro**.

